



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. April 2016  
Seite 1 von 2

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:  
225-2.02.02/93-122611/16  
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie  
den Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft erteilt:  
Herr Blick  
Telefon 0211 5867-3148  
Telefax 0211 5867-3676  
juergen.blick@msw.nrw.de

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2016/2017**
2. **Bericht zur Unterrichtsversorgung 2016/2017**

**Anl.: Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung  
Bericht zur Unterrichtsversorgung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Carina,*

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit der Verordnung werden in Übereinstimmung mit dem Haushalt 2016 die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, für das Schuljahr 2016/2017 festgesetzt.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Ferner werden in den §§ 6 und 6a Möglichkeiten zur erleichterten Bildung zusätzlicher Klassen geschaffen, insbesondere um der Herausforderung durch zuwanderungsbedingte Beschulungsbedarfe entsprechen zu können.

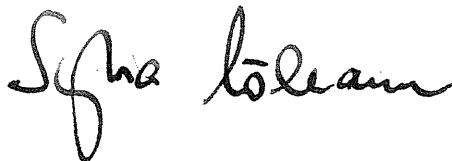
Die letztgenannte Anpassung machte eine Verbändebeteiligung nach § 77 Abs. 1 SchulG erforderlich. Über deren Einleitung hatte ich Sie mit Schreiben vom 27.01.2016 informiert. Als deren Ergebnis hat sich im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung eine Änderung ergeben:

Die Vorgaben zur Gewährung von Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten (§ 5 Abs. 3) sind dahingehend ergänzt worden, dass nun auch Schulleitungen entsprechender Förderschulen hieran partizipieren können.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf den Verordnungsentwurf nebst Begründung.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen als Anlage den Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2016/2017 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann

## **Entwurf**

### **Verordnung**

#### **zur Änderung der Verordnung**

#### **zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz**

#### **für das Schuljahr 2016/2017**

**Vom xx. xxxxxx 2016**

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GV. NRW. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „(einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr)“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach den Wörtern „weiterführende Schulen“ die Wörter „und Förderschulen“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:
- a) Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.
- b) Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.
- c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.
- d) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 22 ist zulässig, wenn die Klassenbildung zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region und damit verbunden zur Ermöglichung der Schulpflichterfüllung erforderlich und das Erreichen des

Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr wahrscheinlich ist.

e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

b) Nummer 1 Buchstabe d gilt entsprechend.“

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

4. Dem § 6a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.“

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle)“ durch die Wörter „Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle)“ ersetzt.

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

## „§ 8

### Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
  - a) Sekundarstufe I 19,88
  - b) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
  - a) Sekundarstufe I 19,32
  - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
  - a) Bildungsgänge der Berufsschule
    - Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend  
Vollzeit 16,18  
Teilzeit 41,64
    - Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend  
Vollzeit 14,34  
Teilzeit 38,37
    - Ausbildungsvorbereitung  
Vollzeit 16,18  
Teilzeit 41,64
    - Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz / § 42m Handwerksordnung 31,60
  - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
    - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
    - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

#### c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34  
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)  
Klasse 11 41,64  
Klasse 12 Vollzeit 14,34
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34  
in zweijähriger Teilzeitform 38,37

#### d) Bildungsgänge der Fachschule

- Vollzeit 16,18
- Teilzeit 38,37
- Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

#### 8. Förderschulen

- Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
- Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)  
5,89

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung  
5,89

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)  
7,83

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung  
gem. § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung  
(außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

9. Schule für Kranke 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.



## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl;
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen);
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen;
9. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

## § 10

### Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GV. NRW. S. 477), bis zum 31. Juli 2016 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2017, festgesetzt.

### **zu Artikel 1**

#### **zu Nummer 1**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 regelt, wie Lehrkräfte an Schulformen mit nicht ganzzahliger wöchentlicher Pflichtstundenzahl (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Förderschule und Schule für Kranke) im Durchschnitt die Unterrichtsverpflichtung der jeweiligen Schulform erreichen.

Insbesondere aufgrund des ungleichmäßig anfallenden bedarfsdeckenden Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern

stellt die Einhaltung der derzeitige Vorgabe, Lehrkräfte innerhalb von zwei Schuljahren für die Dauer eines Schuljahres mit aufgerundeter und im folgenden Schuljahr mit abgerundeter Stundenzahl unterrichten zu lassen, Schulleitungen vor erhebliche Probleme.

Mit der nun erfolgenden Änderung wird o.g. Schulformen eine größere Flexibilität beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt.

Die Streichung der Klammeraufzählung in § 2 Abs. 5 erfolgt, da die dort genannten früheren Bildungsgänge Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr mit der Änderung des § 22 SchulG durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10. April 2014 in die Bildungsgänge der Berufsschule bzw. der Berufsfachschule integriert worden sind.

#### zu Nummer 2

Anders als bei Grundschulen und weiterführenden Schulen sah § 5 für Förderschulen mit Teilstandorten bisher keine zusätzliche Leitungszeit vor.

Seit Inkrafttreten der Mindestgrößenverordnung (2013) schließen sich aber vermehrt auch Förderschulen zu Schulverbänden mit mehreren Teilstandorten zusammen. Die Arbeitsbelastung für deren Schulleitungen liegt insbesondere aufgrund der erhöhten Personalverantwortung (u.a. auch für abgeordnete Lehrkräfte), der räumlichen Trennung, des gestiegenen Abstimmungsbedarfs sowie der größeren Anzahl von Konferenzen deutlich höher als an einer Förderschule ohne Teilstandorte.

Aufgrund dessen ist es geboten, auch Schulleitungen von Förderschulen mit Teilstandorten an der Regelung zur zusätzlichen Leitungszeit für Schulen mit Dependancen partizipieren zu lassen.

Die erforderlichen Entlastungsstunden können mit den im Haushalt 2016 für den Grundbedarf vorgesehenen Lehrerstellen abgedeckt werden.

### zu Nummer 3

Nach Nummer 9 des zwischen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Juli 2011 vereinbarten Schulkonsenses soll für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien der Klassenfrequenzrichtwert für die Sekundarstufe I schrittweise von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler abgesenkt werden. Zur Realisierung dieses Zieles wurde zum Schuljahr 2014/2015 der Klassenfrequenzrichtwert von 28 auf 27 und die Bandbreite auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler für die Eingangsklassen abgesenkt. Mit dem Haushalt 2015 wurde die Maßnahme für das Schuljahr 2015/2016 auf die folgende Jahrgangsstufe ausgeweitet.

Mit dem Haushalt 2016 wird die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes sowie der Bandbreite nun sukzessive mit der dritten Jahrgangsstufe fortgeführt, so dass im Schuljahr 2016/2017 die abgesenkten Werte für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 der o.g. Schulformen gelten werden (s. § 6 Abs. 5). Für diesen Schritt werden 255 zusätzliche Stellen bereitgestellt (insgesamt dann 765 Stellen).

Die Ausnahmeregelungen zur Bandbreitenüber- und -unterschreitung (§ 6 Absatz 5 Nummern 1 und 2) sind zunächst mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit und eindeutigen Verweismöglichkeit redaktionell überarbeitet worden.

Inhaltlich neu sind nur die Regelungen Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b. Hierdurch werden angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen, auch für Flüchtlingskinder eine ausreichende Anzahl geeigneter Schulplätze vorzuhalten, für die Schulträger Spielräume bei der Klassenbildung geschaffen.

Mit der neuen Unterschreitungsmöglichkeit zur Bandbreite erhalten sie die Möglichkeit, für prognostisch zusätzlich benötigte Beschulungskapazitäten vorzusorgen. Das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr muss dabei wahrscheinlich sein.

#### zu Nummer 4

Durch die Ergänzung des § 6a Absatz 2 wird zuwanderungsbedingten Beschulungsproblemen im Grundschulbereich entgegengewirkt. Steigt die Schülerzahl im Zeitraum zwischen Festlegung der Klassenrichtzahl (15. Januar) und dem Schuljahresbeginn (1. August) an, können weitere Eingangsklassen gebildet werden. Für die Berechnung der dann insgesamt zulässigen Eingangsklassen sind die erhöhte Schülerzahl sowie die Berechnungsgrundsätze und Rundungsvorgaben nach den Sätzen 2 bis 5 maßgebend. Die sich daraus ergebende Höchstzahl der Eingangsklassen darf nicht überschritten werden.

#### zu Nummer 5

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die seit dem Schuljahr 2015/2016 geschlechtergerecht umbenannte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (früher „Schüler je Stelle“, s. § 8).

#### zu Nummer 6

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2016. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 ergeben sich keine qualitativen Änderungen. Der neuen Formulierung in § 15 AO-SF folgend und somit rein redaktionell wird in Absatz 1 Nr. 8 der bisherige Begriff „Schwerstbehinderte“ durch die nun verwendete Bezeichnung „Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung“ ersetzt.

#### zu Nummer 7

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Absatz 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

Die Befristung der Neuregelung des § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d sowie Nummer 2 Buchstabe b bis zum 31. Juli 2019 erfolgt entsprechend der im Haushalt 2016 vorgesehenen kw-Stellung der zusätzlichen Grundbedarfsstellen, die aufgrund des erwarteten zuwanderungsbedingten Anstiegs der Schülerzahl bereitgestellt werden.

#### zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.



# **Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage des Haushalts 2016**

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

## **Schülerzahlen**

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2016/17 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2015/16 und zum Haushalt 2016 ist in der beigefügten **Übersicht 1** wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2016/17 gegenüber den Schülerzahlen des Schuljahres 2015/16 insgesamt um 38.313 ansteigen werden. Gegenüber der Haushaltsprognose 2016 werden nun bis zum Ende des Jahres 2016 insgesamt 68.566 Schülerinnen und Schüler mehr erwartet. Daraus folgt, dass sich die angenommene Zuwanderung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nur in geringem Umfang in den Schülerzahlen widerspiegelt, die mit Amtlichen Schuldaten (ASD) zum Stichtag 15.10. erhoben wurden. Die Schulen melden diese Daten regelmäßig Anfang September zum Stichtag 15.10. Mithin konnte ein Großteil der in der 2. Jahreshälfte zugewanderten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der ASD von den Schulen noch nicht erfasst werden.

Die o. g. Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2016/17 berücksichtigt daher im Wesentlichen

- die Entwicklungen, die sich bereits aus den mit den ASD 2015/16 für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge erhobenen Schülerzahlen ergeben haben sowie

- weiterhin die für die bisherige Ressourcenbemessung unterstellte Zuwanderung von insgesamt rd. 40.000 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen jeweils in den Jahren 2015 und 2016 unter Berücksichtigung der bereits in der Haushaltsprognose 2016 angenommenen Zuwanderung in Höhe von insgesamt rd. 20.000 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen (2015 rd. 10.000, 2016 weitere rd. 10.000).

In den Hauptschulen, in den Realschulen und in den Förderschulen gehen die Schülerzahlen in unterschiedlichen Größenordnungen zurück. Diese Rückgänge fallen jedoch deutlich geringer aus, als noch mit der Haushaltsprognose 2016 angenommen.

In den Grundschulen, den Gesamtschulen, den Sekundarschulen und den Schulen des Schulversuchs Gemeinschaftsschule, den Schulen des Schulversuchs PRIMUS sowie den Weiterbildungskollegs liegen die voraussichtlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/17 höher als die Schülerzahlen des Schuljahres 2015/16.

In den Gymnasien und den Berufskollegs liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/17 ebenfalls höher als die Schülerzahlen des Schuljahres 2015/16. An diesen Schulformen waren mit der Haushaltsprognose 2016 noch sinkende Schülerzahlen angenommen worden.

### **Lehrerbedarf**

Unter Zugrundelegung der o. g. Annahmen ist insgesamt davon auszugehen, dass die im Haushalt 2016 ausgebrachte Stellenzahl ausreichen wird, um den voraussichtlichen Grundstellenbedarf in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen abzudecken.

Es sei darauf verwiesen, dass sich die Stellenzahl gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf 2016 durch den 3. Nachtragshaushalt 2015 sowie durch die Ergänzungsvorlage 2016 allein für den Grundbedarf um 3.450 Stellen erhöht hat.

Über alle Schulformen beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2016/17 im Durchschnitt 103,5%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (105,1%), Hauptschule (104,4%), Realschule (102,8%), Sekundarschule (102,8%), Schulen des Schulversuchs

Gemeinschaftsschule (102,8%), Schulen des Schulversuchs PRIMUS (103,0%), Gesamtschule (102,8%), Gymnasium (102,8%), Weiterbildungskolleg (101,2%), Förderschule (102,7%) und Berufskolleg (101,6%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“. Zur Entwicklung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ wird auf die **Übersicht 2** verwiesen.

### **Lehrereinstellung**

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2015 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2014/15 und zu Schuljahresbeginn 2015/16. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2015 9.220 Lehrkräfte neu eingestellt. Davon entfielen 2.848 auf die Grundschule, 15 auf die Schulen des Schulversuchs PRIMUS, 523 auf die Hauptschule, 578 auf die Realschule, 464 auf die Sekundarschule, 51 auf die Schulen des Schulversuchs Gemeinschaftsschule, 1.651 auf das Gymnasium, 54 auf das Weiterbildungskolleg, 1.327 auf die Gesamtschule, 409 auf die Förderschule und 1.187 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl enthalten sind zudem 113 Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Schulen des Schulversuchs PRIMUS (0), Hauptschule (313), Realschule (0), Gymnasium (1.015), Sekundarschule (0), Schulen des Schulversuchs Gemeinschaftsschule (0), Gesamtschule (797), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (68), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.432).

# Übersicht 1

## Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2015/16	Neu- schätzung 2016/17 auf Basis ASD 2015/16	Haushalt 2016 auf Basis ASD 2014/15	Differenz Neuschätzung 2016/17 gegenüber der Istzahlen 2015/16		Differenz Neuschätzung 2016/17 gegenüber Haushalt 2016	
					abs.	in v.H.	abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	611.472	629.269	613.531	17.797	2,9	15.738	2,6
05 320	Hauptschulen	101.855	88.269	80.191	-13.586	-13,3	8.078	10,1
05 330	Realschulen	226.725	216.053	202.990	-10.672	-4,7	13.063	6,4
05 340	Gymnasien	441.006	447.628	438.538	6.622	1,5	9.090	2,1
05 350	Sekundarschule	36.089	46.765	51.033	10.676	29,6	-4.267	-8,4
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	4.779	5.846	5.830	1.067	22,3	16	0,3
05 350 TG 61	PRIMUS	1.160	1.720	2.293	560	48,3	-573	-25,0
05 360	Weiterbildungskollegs	21.155	21.416	21.932	261	1,2	-515	-2,4
05 380	Gesamtschulen	267.789	287.777	282.810	19.988	7,5	4.967	1,8
05 390	Förderschulen zusammen	71.229	68.206	63.500	-3.023	-4,2	4.705	7,4
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		1.783.259	1.812.950	1.762.648	29.691	1,7	50.301	2,9
05 410	Berufskollegs	520.797	529.419	511.154	8.622	1,7	18.265	3,6
<b>Schulen insgesamt</b>		2.304.056	2.342.369	2.273.802	38.313	1,7	68.566	3,0

## Übersicht 2 – Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2014	2015	2016
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	22,44	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)	20,61	20,61	20,61
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,64	14,64	14,64
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96	29,96
	Abend- gymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90	41,90
	Abendreal- schulen	Vollbeleger	22,77	22,77	22,77
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	<b>Hausfrüherziehung</b>	16,66	16,66	16,66
		<b>Förderschulkindergarten</b>			
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		<b>Förderschulen (allgemeinbildend)</b>			
		Lernen 1-10	-	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-	-
		Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gem. § 15 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache (Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)	9,92	9,92	9,92
		Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		<b>Förderschulen (berufsbildend)</b>			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung			
		Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung			
		Förderklassen - Vollzeit	7,83	7,83	7,83
		Förderklassen - Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gem. § 15 AO-SF			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		<b>Schule für Kranke</b>			
allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89		
berufsbildend					
Vollzeit	6,14	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49	17,49		
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	10,47	10,47	10,47
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28